

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Beantragung der im Antragsformular enthaltenen Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. Es ist Bestandteil Ihres KULAP-A -Antrages.

A Grundsätzliche Bestimmungen und Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm?

Mit der Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen soll die **Erhaltung, Pflege, Gestaltung und Sanierung der Kulturlandschaft** gewährleistet werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die **mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) selbst bewirtschaften**, oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Antrag stellen.
- Empfänger der Altershilfe für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente (FELEG) können nicht gefördert werden.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag ist innerhalb des Antragszeitraumes 1. Oktober 2003 bis 15. Dezember 2003 **beim zuständigen Landwirtschaftsamt (LwA)** einzureichen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag beim LwA eingeht.
- Jährlich sind im Rahmen des Mehrfachantrages die aktuellen Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis mit KULAP-Codes und Viehverzeichnis) sowie eingetretene bzw. geplante Änderungen, die eingegangene Verpflichtungen berühren, mitzuteilen (jährlicher Zahlungsantrag).

4. Was ist zu beachten?

- a) **Voraussetzungen** für die Gewährung der Förderung sind, dass
- die Antragsflächen in Bayern liegen,
 - der Antragsteller
 - vor Antragstellung den Betrieb mindestens 1 Jahr selbst bewirtschaftet hat (Ausnahme bei Hofübernahme),
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzt**,
 - die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei Maßnahme 4.2) und
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt.
- b) **Verpflichtungen und Auflagen während des Förderzeitraumes**
- Der Antragsteller muss sich verpflichten, im Betrieb **kein Grünland (Dauer- und Wechselgrünland) zur Vergrößerung der Ackerfläche in Ackerland umzuwandeln** (darüber hinaus gilt ein generelles Dauergrünland-Umbruchverbot bei Maßnahme 2.2),
 - Der **Viehbesatz** darf bei den Maßnahmen 1.1 bis 3.3 **grundsätzlich nicht mehr als 2,0 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum betragen** (Ausnahme bis max. 2,5 GV/ha LF für Betriebe mit mehr als 70 % Grünland bei Maßnahme 2.2). Der **maßgebliche Viehbesatz für die Festlegung der je-**

weiligen Förderstufe bei der Maßnahme 2.2 **ist grundsätzlich der Viehbesatz, der sich im 1. Verpflichtungsjahr aus dem aktuellen Mehrfachantrag** (z. B. Flächen- und Nutzungsnachweis 2004 und Viehverzeichnis mit Angabe des durchschnittlichen Viehbestandes des Jahres 2003) **errechnet**. Änderungen im Viehbestand 2003 gegenüber dem Vorjahr mit Auswirkung auf die Förderberechtigung sind zu begründen.

Während des Verpflichtungszeitraumes erfolgt die Ermittlung des Viehbesatzes jährlich auf der Grundlage des aktuellen Mehrfachantrages (jährlicher Zahlungsantrag).

- Die Grundsätze der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ (z. B. Düngung, Pflanzenschutz) sind einzuhalten. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA (vgl. Buchstabe D).
- Im Betrieb darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von maximal 2,0 GV/ha LF entspricht. Dadurch ist für Betriebe unter 2,0 GV/ha LF im begrenzten Umfang (ausgeglichene Nährstoffbilanz, KULAP-Nährstoff-Saldo) die Aufnahme betriebsfremder Wirtschaftsdünger sowie von unbedenklichen Bioabfällen (Rücksprache beim zuständigen LwA), Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Klärschlamm), soweit die Flächen nicht in eine KULAP-Verpflichtung einbezogen sind, möglich (vgl. Nr. B 1). Diese Betriebe müssen dazu dem LwA Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufnehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen erteilt hierzu das zuständige LwA).

c) Bewirtschaftung der einbezogenen Flächen nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

5. Wie lange ist der Förderzeitraum?

- Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst
- **mindestens 5 Jahre**. Er beginnt mit dem Tag der Antragstellung und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2008
- Ausnahmen:
- Maßnahme 1.2 am 15.02.2009,
 - Maßnahme 3.8 am 31.12.2008 (bei Verpflichtungsbeginn ab 2003) und am 15.01.2009 (bei Verpflichtungsbeginn ab 2004).
 - **10 Jahre** bei der langfristigen Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (Maßnahme 4.2).

6. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem LwA schriftlich mitzuteilen.

7. Kontrollen

- Die LwÄ sind aufgrund der EG-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu deren Einhaltung/Beibehaltung sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten

ten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden

ist mit weit gehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme (mindestens zwei Jahre) an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1257/99 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges führen.

B Grundsätzliche Bestimmungen für alle Maßnahmen des Bayer. Kulturlandschaftsprogrammes

1. Allgemeine Verpflichtungen und Bedingungen während des Verpflichtungszeitraumes

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - für die Dauer des Bewilligungszeitraumes diese **verpflichtungsgemäß zu bewirtschaften bzw. zu pflegen**,
 - auf die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA. Bei Maßnahme 1.1 gelten hierzu die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahme 3.8 einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot nur im Kalenderjahr der Zwischenfruchtsaatsaat **und** im darauf folgenden Kalenderjahr,
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des LwA durchzuführen.
- Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 3.3, 3.5, 3.7, 3.8, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 möglich.
- Der Zuwendungsempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag **von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln**, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert.
- Bei einem **Wechsel von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme zu einer betriebszweigbezogenen Maßnahme (2.2) oder zur Gesamtbetriebsextensivierung (1.1), einem Wechsel von Maßnahmen innerhalb betriebszweigbezogener Maßnahmen oder einem Wechsel von betriebszweigbezogenen Maßnahmen zur Gesamtbetriebsextensivierung jeweils hin zu einer höheren Extensivierung** ist ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzuziehen.
- **Umstellungen** auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen **während des üblichen Antragszeitraumes (01.10. bis 30.11.) beantragt werden**.
- **Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraumes**, so muss der Zuwendungsempfänger bei den nicht einzelflächenbezogenen Maßnahmen (Maßnahmen 1.1, 1.2, 2.2)
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheides während des restlichen Bewilligungszeitraumes mit einbeziehen und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
 - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art und die Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (5.) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Dies gilt jedoch nicht für

Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in gleicher oder niedrigerer Extensivierungsstufe einbezogen waren.

- die Einbeziehung zu keiner Doppelförderung (vgl. Nr. 2 Erklärungen im KULAP-Antrag) führt und
- eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen nicht beeinträchtigt wird

oder

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im Antragszeitraum 01.10. bis 30.11.) ersetzen, in der die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebes vergrößert werden.

Der 5-jährige Verpflichtungszeitraum bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen bleibt davon unberührt.

- **Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen**, für die eine Zuwendung gewährt wurde, **auf andere Personen über oder an Verpächter zurück**, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig – zuzüglich Zinsen – **zurückerstatten**.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung

- in Fällen höherer Gewalt,
- bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch andere Erzeuger,
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1257/99.

- **In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz** oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.
- Bei Verzicht auf Mineraldünger (NPK) bei den Maßnahmen 3.1, 3.2, 3.3 und 4.1 ist eine Kalkung zugelassen. Bei Maßnahme 2.2 gelten hierzu die Bestimmungen der EG-Öko-VO.

2. Mehrfachförderung

- Die einzelnen Maßnahmen des KULAP-A können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP auch eine Förderung gemäß der Kulturpflanzenregelung (ausgenommen sind *grundsätzlich* Stilllegungsflächen) sowie in der Regel die Ausgleichszulage gewährt werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA.
- Soweit für die einzubeziehenden Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen (Auflagen/Verpflichtungen) die mit den Auflagen der beantragten KULAP-Maßnahmen ganz oder **teilweise** identisch sind und unabhängig davon, ob dafür Ausgleichszahlungen/Leistungen gewährt werden oder nicht, ist eine Förderung für diese Maßnahme(n) für diese Flächen nicht zulässig. Entsprechende Verordnungen/Vereinbarungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung; freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen; Pacht-/Nutzungsüberlassungsvertrag; Bewirtschaftungsvertrag für Ausgleichs-, Ersatz- und Ankaufflächen, z. B. nach dem Ökoflächenkataster) sind dem Antrag beizulegen.
- Soweit Flächen bereits im Rahmen von **Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gefördert werden (z. B. Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwernisausgleich), ist eine Förderung nach KULAP-A **ausgeschlossen**.

3. Fördergrenzen

- **Zuwendungen unter 255 €/Betrieb und Jahr** werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Wird ab dem 2. Verpflichtungsjahr der Mindestauszahlungsbetrag unterschritten (z. B. Flächenabgang, auslaufende Maßnahmen), wird der ermittelte Förderbetrag gewährt.
- Die Höhe der jährlichen Auszahlung (Zahlungsantrag) für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage der aktuellen Daten im Mehrfachantrag (KULAP-Code im Flächen- und Nutzungsnachweis, Viehverzeichnis) festgesetzt.

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen

1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen

1.1 Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus – K 14.

Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – EG-ÖKO-VO – in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten neben den Bestimmungen unter Buchstabe A, B und D folgende Verpflichtungen und Auflagen:

- Der **gesamte Betrieb** muss ökologisch bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht in die Förderung einbezogen werden können.
- Betriebe mit mehr als 50 % Grünland müssen in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum einen Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche einhalten.
- Höhe der Förderung:

Acker-/Grünland	255 €/ha und Jahr
Alte Kulturpflanzensorten	305 €/ha und Jahr
Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen	560 €/ha und Jahr

Für max. 15 ha wird eine Förderung von 40 €/ha LF für den verpflichtenden Konformitätsnachweis gewährt.

1.2 Umweltorientiertes Betriebsmanagement – K 10

- Verzicht auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger im Zeitraum vom 15.11. bis 15.02.
- Verzicht auf den Einsatz von Klärschlamm im gesamten Betrieb
- Einhaltung eines max. Anteils an Intensivkulturen von 50 % der Ackerfläche (Mais, Weizen, Zucker-/Runkel-/Futterrüben, Feldgemüse)
- Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdüngern
- Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel (Zeitpunkt, Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Menge)
- Höhe der Förderung: **25 €/ha und Jahr**

2. Extensive Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die gesamte Dauergrünlandfläche des Betriebes entsprechend der nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

2.1 derzeit ausgesetzt

2.2 Extensive Dauergrünlandnutzung – K 33/K 34

Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt) **und generelles Umbruchverbot der Dauergrünlandflächen**. Zusätzlich gilt:

- Förderfähig sind **Wiesen, Mähweiden** und **Weiden**. Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern (Durchschnitts-**

bestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden (wegen Ausnahmeregelungen an das zuständige LwA wenden).

- Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Für wirtschaftseigene Dünger gilt ein Ausbringverbot zu Zeitpunkten, an denen der Boden nicht aufnahmefähig ist (z. B. gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt).
- Betriebe mit Überschüssen an wirtschaftseigenem Dünger haben Abnahmeverträge mit aufnahmefähigen Betrieben nachzuweisen; beim Transport dieser Düngemengen sind unverhältnismäßige Entfernungen zu vermeiden.
- Betriebe mit einem GV-Besatz von über 2,0 bis max. 2,5 GV/ha LF können nur bei einem Grünlandanteil von **mindestens 70 %** gefördert werden.
- Für Betriebe mit einem GV-Besatz über 2,0 GV/ha LF sind jährlich die betrieblichen Nährstoffverhältnisse (KULAP-Nährstoff-Saldo) zu überprüfen. Der KULAP-Nährstoff-Saldo muss ausgeglichen sein (ausgeglichene, umweltverträgliche Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdünger).
- Betriebe mit einem GV-Besatz zwischen **1,5 GV/ha und 2,0 GV/ha** dürfen den **Viehbesatz nur aufstocken**, wenn im Jahr der Aufstockung die **Umweltverträglichkeit** (ausgeglichene Nährstoffbilanz) durch das LwA bestätigt wird (KULAP-Nährstoff-Saldo). Betriebe mit mindestens **70 % Grünland** und einem GV-Besatz von **über 2,0 GV/ha LF** dürfen den Viehbesatz während des Verpflichtungszeitraumes **nicht erhöhen**.
- Die Tierhaltung ist grundsätzlich auf die betriebseigene Futtergrundlage auszurichten.

Zusätzlich bei Stufe b:

- **Verzicht auf Mineraldünger** (mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA)
- Höhe der Förderung:

Stufe a – K 33	Stufe b – K 34
bis 2,0 GV/ha LF	100 €/ha 205 €/ha
über 2,0 – 2,5 GV/ha LF	95 €/ha 190 €/ha

3. Extensive Acker-/Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen)

3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen (Wanderschäferei/Hütehaltung) – K 41.

- Beweidete Sonderflächen wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen sind hierbei grundsätzlich förderfähig.
- Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens 10 Mutterschafe/Mutterziegen gehalten werden.
- Auf den geförderten Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen (z. B. Düngung, chem. Pflanzenschutz).
- Einbezogene (zulässige) Flächen/Nutzungs-codes (454, 460, 461) können nicht zusätzlich über die Ausgleichszulage gefördert werden.
- Höhe der Förderung: **125 €/ha und Jahr**

3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnitzeitauflagen

entsprechend den ökologischen Erfordernissen, um die standortgerechte bzw. anzustrebende ökologisch wertvolle Pflanzengesellschaft und die damit verbundene Fauna zu erhalten.

- Es werden folgende Stufen der Extensivierung unterschieden:

Stufe 1:	– Schnittzeitpunkt ab dem 16. Juni
– K 51	– Verzicht auf mineralische N-Düngung
	Höhe der Förderung: 230 €/ha und Jahr
Stufe 2:	– Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli
– K 55	– Verzicht auf jegliche Mineraldüngung
	– Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen zur Einzelpflanzenbehandlung (vgl. Nr. 2.2)
	Höhe der Förderung: 305 €/ha und Jahr

- Die Wiesen sind aus natur- und umweltschutzfachlichen Gründen erst ab den oben genannten Schnittzeitpunkten zu mähen. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden (wegen Ausnahmeregelungen an das zuständige LwA wenden).
- Weide in der vegetationsarmen Zeit im Herbst (frühestens nach der zwingend erforderlichen Mahd) und im Frühjahr bis zum 15. März ist zugelassen.
- Soweit zum Schutze der Wiesenbrüter erforderlich, kann das Nichtbefahren der Flächen im Zeitraum vom 15. März bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt zur zusätzlichen Auflage gemacht werden.
- Uferandstreifen bis zur Breite von mindestens 10 m dürfen in keinem Fall gedüngt (mineralisch und organisch) und auch nicht flächendeckend mit chemischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

3.3 Verzicht auf jegliche Düngung und jegliche Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Grünlandflächen – K 57.

- Flächenumfang wird vom LwA festgelegt.
 - Die Grünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Höhe der Förderung: **360 €/ha und Jahr**

3.4 derzeit ausgesetzt

3.5 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeiterschwernis

- Die Mähnutzung muss so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Die Fläche muss auf Karten beim LwA ausgewiesen sein.
- Höhe der Förderung:
35 – 49 % Gefälle **400 €/ha und Jahr – K 65;**
ab 50 % Gefälle **600 €/ha und Jahr – K 66.**

3.6 Behirtung anerkannter Almen und Alpen

- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel – ausgenommen die Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.
- Höhe der Förderung bei Behirtung durch:
– **ständiges** Personal **100 €** je ha Lichtweide, mind. 765 €/Alm/Alpe, max. 3.070 € je Hirte – **K 68/K 71;**
– **nichtständiges** Personal **50 €** je ha Lichtweide, mind. 385 €, max. 1.535 € je Alm/Alpe – der Höchstbetrag kann nur **einmal je Alm-, Alpeinheit** ausgeschöpft werden – **K 72/K 74.**
Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als **eine Einheit**. Der über die anrechenbare Behirtung hinausgehende Flächenanteil kann nicht zusätzlich über die Behirtung durch nichtständiges Personal abgegolten werden.

3.7 Streuobstbau – K 76

- Zum Streuobstbau auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleinere Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.
- Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF gefördert werden.
- Nicht gefördert werden können: Baumarten mit weniger als 3 m Kronendurchmesser; Baumarten mit weniger als 1,60 m Stammhöhe.
- Höhe der Zuwendung: für die ersten 20 Bäume des Betriebes **5 €/Baum**; für die weiteren Bäume **3 €/Baum**; Obergrenze **340 €/ha**.

3.8 Winterbegrünung – M 32

- Zur Begrünung dürfen keine **ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und -hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit **nicht** ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine gezielte Ansaat (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Dies gilt auch für Ackerfutter wie z. B. Klee/Kleegrass/Luzerne/Ackergras, wobei bei mehrjähriger Nutzung des Ackerfutters in den **Folgejahren** keine Förderung (Winterbegrünung) zulässig ist.
- Der Flächenumfang der Winterbegrünung muss mindestens 5 % der Ackerfläche (Mehrfachantrag/Flächen- und Nutzungsnachweis des jeweiligen Jahres der Begrünungsansaat) betragen.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens ab dem 15.01. des Folgejahres erfolgen.
- Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.01. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraumes noch nach dem 15.01. genutzt (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) bzw. im Folgejahr im FNN nicht mit „A“ (Ausgleichszahlung) codiert werden (Ausnahme: Flächenstilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe, NC 511). Er muss auf der Fläche verbleiben.
- Die Winterbegrünung kann im Folgejahr in die konjunkturelle Flächenstilllegung überführt werden. Die Durchführung der Winterbegrünung im Anschluss an die konjunkturelle Flächenstilllegung (Ausnahme: Anbau nachwachsender Rohstoffe) ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr (Mulchen) nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle.
- Höhe der Förderung:
90 €/ha LF und Jahr
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 **70 €/ha LF und Jahr**

4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Sonstige regionale Maßnahmen

Im Rahmen eines fachlichen Konzepts können gebietspezifische Sondermaßnahmen durchgeführt werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA.

4.2 Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (10 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts

- Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines fachlichen Konzeptes zur Anwendung. Dabei wird eine ökologische Vernetzung der Flur durch Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, Anlage von Rainen, kleineren Feldgehölzen und extensiven Grünbestandteilen angestrebt.
- Höhe der Förderung in Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ø Ertragsmesszahl (EMZ):
– bis zu einer Ø EMZ von 20
Ackerland – **K 91** **360 €/ha**
Grünland – **K 96** **305 €/ha**,
– darüber je EMZ-Punkt zusätzlich **5 €/ha**

- Bei Anrechnung als konjunkturelle Stilllegung ist die max. Zuwendung auf die Höhe des jeweils geltenden Stilllegungs- ausgleichs begrenzt.
Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA.

4.3 Umwandlung von Ackerland in Grünland in sensiblen Gebieten – K 48

Es können nur Flächen, die in kartierten Überschwemmungs- gebieten (Hochwassergefährdung und in sonstigen wasser- wirtschaftlich sensiblen Lagen) liegen, in die Förderung einbe- zogen werden.

Höhe der Förderung: **500 €/ha LF und Jahr**

4.4 Umweltschonende Ackernutzung in gewässersensiblen Bereichen – K 49

- Anlage eines mind. 15 m breiten Grünstreifens in unmittelbarer Gewässernähe. Der Grünstreifen ist mind. 1-mal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Auf diesem Grünstreifen ist jegliche Düngung und chemischer Pflanzenschutz un- tersagt.
- Verzicht auf den Anbau von erosionsgefährdeten Reihen- kulturen (wie z. B. Mais, Zucker-/Runkel-/Futtermühen, Kar- toffeln) auf dem restlichen Feldstück.
- Höhe der Förderung: **180 €/ha LF und Jahr**

4.5 Umweltschonende Flüssigmistausbringung – M 60/M 61

- Diese Maßnahme ist von den gesamtbetrieblichen Verpflich- tungen und Bedingungen gemäß Nr. A 4 b erster und zweiter Spiegelstrich dieses Merkblattes ausgenommen.
- Die Ausbringung des Flüssigmists ist mit anerkannt umwelt- schonenden Geräten/Techniken vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn
 - der Flüssigmist aus Behältern in geschlossenen Leitun- gen direkt auf oder in den Boden geführt wird und
 - der kombinierte Variationskoeffizient aus Quer- und Längs- verteilung unabhängig von der Ausbringmenge, Flüssig- mistart, Dichte und Hangneigung 15 % der vorgesehenen Ausbringmenge nicht übersteigt.

Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zustän- dige LwA Auskunft.

- Jährlich ist mindestens eine **Laboruntersuchung** (durch zu- lässiges Labor) des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamt- stickstoff- und Ammoniumstickstoff vorzunehmen. Die Ergeb- nisse sind für eine termingerechte Auszahlung möglichst bis zum 01.09., spätestens jedoch bis zum 15.11. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem LwA vorzulegen.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF), die in KULAP-A Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung einbezo- gen sind sowie z. B. Almen/Alpen, Streuwiesen, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe können nicht gefördert wer- den.

Darüber hinaus können Flächen nicht in die Förderung einbe- zogen werden, für die aufgrund von Auflagen ein Ausbrin- gungsverbot für Flüssigmist besteht oder die über das Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm gefördert werden.

Als Abzugsfläche gelten ferner auch Hanglagen und Grünland- flächen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (an- erkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen **nicht** geeignet ist. Diese Flächen sind mit der **Code-Nr. K 04** im Flächen- und Nutzungsnachweis zu kennzeichnen. Dies gilt auch für den Grünstreifen bei Maßnahme 4.4 – K 49 auf dem jegliche Düngung untersagt ist.

- **Ausbringung bei Eigenmechanisierung – M 60**

Bei Eigenmechanisierung muss der **gesamte im Betrieb anfal- lende** Flüssigmist (einschließlich aufgenommener Flüssigmist) mit anerkannt umweltschonender Ausbringtechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der maximal förderfähigen Flüssigmist- menge erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) und des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag. Betriebe, die Flüssigmist abgeben oder aufnehmen, sind verpflichtet dies dem zuständigen LwA bis spätestens 15.11. des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzu- zeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA.

- **Überbetriebliche Ausbringung – M 61**

Bei überbetrieblicher Ausbringung sind die jährlichen Ausbring- mengen in einem Sammelbeleg unabhängiger Dritter (z. B. Maschinenring, Lohnunternehmen) einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.11. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem LwA vorzulegen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und **nicht** die gesamte im Betrieb anfallende Flüssigmistmenge mit der entsprechenden Technik ausbringen.

- Höhe der Förderung:
 - **1 €/m³**
 - max. **15 €/GV** oder
 - max. **30 €/ha LF und Jahr**
(zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag).

D Bestimmungen zur „guten landwirtschaft- lichen Praxis“

Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ ist im Düngemittel- und Pflan- zenschutzrecht geregelt und gilt grundsätzlich für alle landwirtschaftli- chen Betriebe.

Nach den EU-Vorgaben müssen Betriebe, die am **Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm** teilnehmen, zusätzlich zu den Förder- auflagen dieser Maßnahmen die Bestimmungen zur „guten landwirt- schaftlichen Praxis“ als Fördervoraussetzung einhalten.

1. Inhalte der „guten landwirtschaftlichen Praxis“

Nachfolgend wird ein Auszug mit den wesentlichen Vorschriften aus den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz dargestellt:

1.1 Düngung

Wesentliche Grundsätze der Düngemittelanwendung:

- **kein direkter Eintrag** von Düngemitteln in Oberflächenge- wässer bzw. **Einhalten eines ausreichenden Abstands** zu Oberflächengewässern
- Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln nur auf **auf- nahmefähigen Böden** (d. h. nicht wassergesättigt, tief ge- froren, stark schneebedeckt)

Für Gülle, Jauche, Geflügelkot oder stickstoffhaltige flüssi- ge Sekundärrohstoffdünger gilt:

- **unverzögliche Einarbeitung** auf unbestelltem Ackerland
- **keine Ausbringung** während der **Kernsperrfrist**
- Ausbringung auf Ackerflächen **nach der Ernte** bis zur Höhe von **40 kg NH₄-N/ha** oder **80 kg Gesamt-N/ha** nur zu Acker- gras, Grassamen, Untersaaten, Herbstsaatsaaten einschließ- lich Zwischenfrüchten oder bei **Strohdüngung**

Für alle **Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft** gilt zusätzlich:

- Ausbringung auf mit **Phosphat** oder Kali **sehr hoch versorg- ten Flächen** nur bis in Höhe des Phosphat- oder Kalienzuges des Pflanzenbestandes
- maximale damit ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Betriebsdurchschnitt auf **Ackerland 170 kg/ha**, auf **Grünland 210 kg/ha**. Ausbringverluste in Höhe von 20 % dürfen seit dem 15.02.2003 nicht mehr berücksichtigt werden.

Grundsätze der Düngebedarfsermittlung:

- **Gültige Standardbodenuntersuchung** (P, K, pH-Wert). Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung dürfen nicht älter als 6 Jahre, auf extensivem Dauergrünland (höchstens zwei Nut- zungen im Jahr) nicht älter als 9 Jahre sein. Dies gilt auch für alle neu zugegangenen Flächen (z. B. Pachtfläche). Für **alle Feldstücke ab 1 ha** (siehe Flächen- und Nutzungsnachweis) muss mindestens je angefangene 5 ha ein Untersu- chungsergebnis für Phosphat, Kali und pH-Wert vorliegen.
- Jährliche Beachtung spezieller Beratungsempfehlungen oder Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF-Methode) für die Bemessung der **Stickstoffdüngung**
- Ermittlung der Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern bzw. Beratungsempfehlung

Gültiger Nährstoffvergleich für Betriebe ab 10 ha LF:

- Stickstoff jährlich, P und K mindestens alle drei Jahre bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Wirtschafts- jahres.

Aufbewahrungspflicht:

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Ergebnisse der Standardbodenuntersuchung, Empfehlungen zur Stickstoffdüngung, Nährstoffvergleiche, Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern, etc.) sind mindestens neun Jahre aufzubewahren.

1.2 Pflanzenschutz

Wesentliche Grundsätze für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- Werden Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft ausgebracht, dürfen die Pflanzenschutzmaßnahmen nur von Personen durchgeführt werden, die über den hierfür erforderlichen **Sachkundenachweis** verfügen. Neben der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Flächenkulturen zählt hierzu u. a. die Ausbringung mittels Sprühgeräten in Raumkulturen (z. B. Hopfen, Obstbau, Weinbau) oder auch jedes Verfahren der Einzelpflanzenbehandlung.
- Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen, mit denen gearbeitet wird, müssen alle **zwei Jahre** durch eine amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte überprüft werden. Nur Geräte mit **gültiger Prüfplakette** dürfen eingesetzt werden.
- Werden Pflanzenschutzmaßnahmen regelmäßig für andere (außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe) durchgeführt, so ist diese Tätigkeit bei der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Abteilung Pflanzenschutz, Postfach 1641, 85316 Freising, anzuzeigen.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen ausgebracht werden. Das Abspritzen von z. B. Wegrainen, Uferrandstreifen und Ähnlichem ist verboten.
- Ebenso ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in oder unmittelbar an Gewässern verboten.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie in Deutschland zugelassen sind. Hierbei darf der Einsatz nur in den in der Gebrauchsanleitung genannten Anwendungsgebieten (Kultur, Schaderreger) und nur unter den angegebenen Anwendungsbestimmungen erfolgen.
- Auch bei der Einfuhr und dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist entscheidend, dass für diese in Deutschland eine Zulassung besteht. Dabei sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorschriften (einschließlich deutscher Gebrauchsanleitung) zu beachten.

2. Kontrolle der „guten landwirtschaftlichen Praxis“

Zur Prüfung der Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ werden **Förderrechtskontrollen** im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen bei der **Förderabwicklung** und spezielle **Fachrechtskontrollen** durch die dafür zuständigen Fachbehörden durchgeführt. Dabei ist wesentlich, dass

- beide Kontrollarten sowohl der Kontrolle der Fördervoraussetzungen beim Kulturlandschaftsprogramm als auch der Kontrolle des Fachrechts dienen und
- **Verstöße** hinsichtlich der Konsequenzen im **Förderrecht** (z. B. Sanktionen, Rückforderungen) und im **Fachrecht** (z. B. Ordnungswidrigkeit, Bußgeld) getrennt zu behandeln sind.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Förderrechts (z. B. Kulturlandschaftsprogramm) sind die LwÄ verpflichtet, mindestens folgende unter Nr. 5.1 ausführlich erläuterte Kriterien zu überprüfen:

- Durchführung der **Standardbodenuntersuchung**,
- Erstellung des **Nährstoffvergleichs**,
- Bedarfsermittlung für **Stickstoffdüngung** nach speziellen Beratungsempfehlungen oder Bodenuntersuchung (N_{\min} -, EUF-Methode),
- Unverzögliche **Einarbeitung von Gülle**, Jauche, Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern auf unbestelltem Ackerland,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur durch **sachkundige Anwender** (Sachkundenachweis) und nur mit **amtlich geprüften Geräten** (gültige Prüfplakette).

Die notwendigen Unterlagen sind bei der Vor-Ort-Kontrolle vollständig vorzulegen.

3. Sanktionen im Zusammenhang mit der „guten landwirtschaftlichen Praxis“

Festgestellte Verstöße gegen das landwirtschaftliche Fachrecht, z. B. im Rahmen der Förderrechtskontrollen, Fachrechtskontrollen oder in Folge von Anzeigen (Anlasskontrollen) führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrages beim Kulturlandschaftsprogramm. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 5 und 20 % im Jahr der Feststellung. Bei **mehreren Verstößen in einem Jahr** kann die Kürzung des Auszahlungsbetrages (je nach Schwere des Verstoßes) bis zu 40 % betragen. Bei weiteren **schweren Verstößen** in den Folgejahren wird der Bewilligungsbescheid beim Kulturlandschaftsprogramm aufgehoben, die gezahlten Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Die Einstufung der Verstöße nach den Schweregraden ist dem Merkblatt zum jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.